

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	17.12.20	17

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Rundverfügung Nr. 31/2020 der Stabstelle Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein Aktualisierung von Gesellschaftsverträgen nach § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO)**

### **A) SACHVERHALT**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21.06.2016 wurden die gesetzlichen Hürden für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gesenkt und damit ein potenziell erhöhtes Risiko durch die Beteiligungsmöglichkeiten in Kauf genommen. Um das mit den erweiterten wirtschaftlichen Möglichkeiten einhergehende Risiko für die Kommunen einzugrenzen, fordert der Gesetzgeber, dass die Gründungsvoraussetzungen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 GO grundsätzlich in die Satzung bzw. in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen sind. Im Falle der Gründung von oder der Beteiligung an einer Gesellschaft, die vor dem 29. Juli 2016 erfolgte, ist der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bis spätestens zum 31. Dezember 2020 entsprechend anzupassen.

Mit Rundverfügung 41/2020 der Stabstelle Kommunalaufsicht wurde eine pauschalierte Ausnahme von der Hinwirkungspflicht für alle Beteiligungen mit einem Stammkapital von bis zu 20 % durch die Stabstelle Kommunalaufsicht kommuniziert. Für die Stadt Heiligenhafen bedeutet dies, dass die Gesellschaftsverträge der HVB-Heiligenhafener Beteiligungsgesellschaft mbH, der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sowie der LTO Wagrien GmbH grundsätzlich anzupassen sind. Mit der Stabstelle Kommunalaufsicht konnte abgestimmt werden, dass aufgrund des Gesellschaftszwecks und der 100 %igen Beteiligung der Stadt Heiligenhafen an der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nicht erforderlich ist, da mit der beschriebenen Konstellation eine ausreichende städtische

Einflussmöglichkeit auf die Gesellschaft gegeben ist. Für die Wobau Ostholstein GmbH (Beteiligung 2,09 %) und die Ostsee Tourismus Service GmbH (Beteiligung 5,50 %) ist eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge aufgrund der Rundverfügung Nr. 41/2020 Stabstelle Kommunalaufsicht nicht erforderlich.

Für die HVB GmbH & Co. KG wurde auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages des Landes Schleswig-Holstein ein Gesellschaftsvertragsentwurf erarbeitet (Anlage 1) und mit der HVB abgestimmt. Dieser beinhaltet neben den Anforderungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO auch die Inhalte des in der Sitzung vom 24.09.2020 gestellten Antrages der Fraktionen CDU, SPD, BfH und FDP zur Anpassung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (Reduzierung auf 8) und des Verfahrens zu deren Bestellung (durch Mehrheitsbeschluss). Da es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt, wurde die erforderliche Anzeige nach § 108 der Gemeindeordnung am 21.10.2020 übermittelt. Die am 23. November eingegangene Rückäußerung der Stabstelle Kommunalaufsicht (Anlage 2) liegt dieser Vorlage bei.

Für die LTO Wagrien GmbH wurde ebenfalls auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages des Landes Schleswig-Holstein ein erster Vertragsentwurf zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages erstellt und zur Abstimmung an die LTO Wagrien GmbH übersandt. Mit Schreiben vom 01.10.2020 erfolgte die Rückäußerung der LTO (Anlage 3). Diese zeigt auf, dass eine weitere Überarbeitung und Anpassung des Gesellschaftsvertragsentwurfs erforderlich ist. Da ein Abschluss der Überarbeitung noch in 2020 nicht realisierbar erscheint, wurde für die Anzeige nach § 108 Gemeindeordnung in Bezug auf die LTO eine Fristverlängerung bei der Stabstelle Kommunalaufsicht beantragt.

## **B) STELLUNGNAHME**

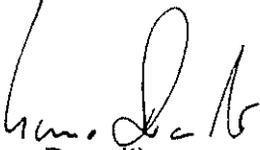
Die von der Stabstelle Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.11.2020 gemachten Anmerkungen wurden in den Gesellschaftsvertragsentwurf der HVB GmbH & Co. KG eingearbeitet. Der Gesellschaftsvertragsentwurf ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt. Zur Umsetzung der Anforderungen des § 102 Abs. 5 der Gemeindeordnung ist dieser zu beschließen.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

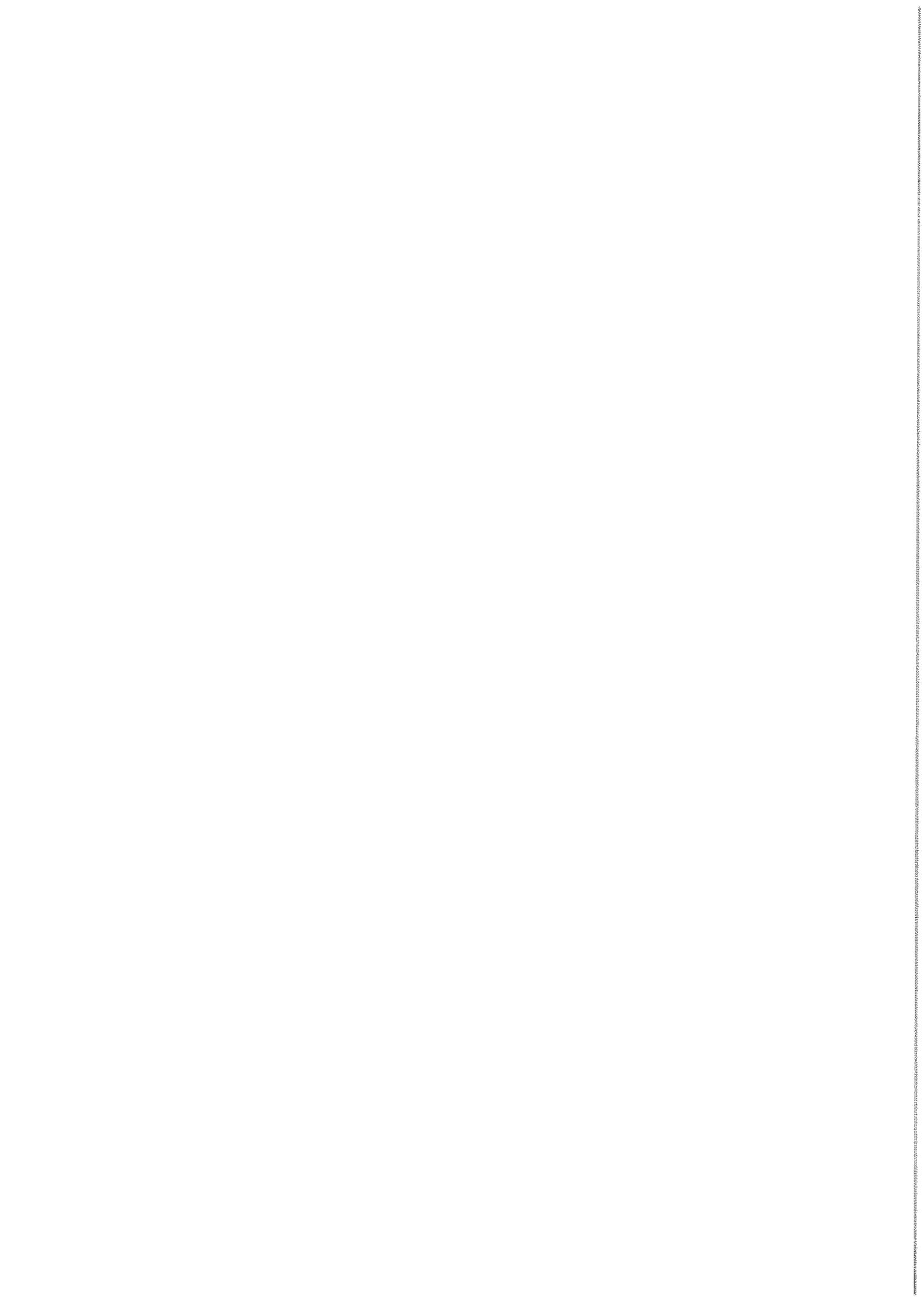
Keine.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der mit Anlage 4 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Unterschriftverfahren einzuleiten.

  
(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	01/12/2015
Amtsleiterin / Amtsleiter	00/12/2015
Büroleitender Beamter	2/12/2015



# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

### **§ 1** **Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma:

“HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG”

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

### **§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Das Unternehmen dient in der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Daseinsvorsorgeaufgaben einem öffentlichen Zweck. Insbesondere der Förderung regionalen Wirtschaft und des Tourismus.

(2) Gegenstand der Gesellschaft sind:

- a. der Betrieb eines Kommunalhafens und einer Marina
- b. die Durchführung des Stadtverkehrs,
- c. der Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr,
- d. die Herstellung, die Unterhaltung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen und
- e. die Erbringung kommunaler Leistungen.

(3) Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben, gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dadurch der Gesellschaftszweck gefördert wird.

(4) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft die Interessen der Stadt Heiligenhafen berührt, so ist der/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der/die Bürgermeister/in von den Geschäftsführern/innen jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

### **§ 3** **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4** **Gesellschafter und Einlagen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH. Diese leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
- (2) Einzige Kommanditistin ist die Stadt Heiligenhafen mit einer Kommanditeinlage von 2.000.000,00 Euro €.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 Euro.

### **§ 5** **Gesellschafterkonten**

- (1) Die Kommanditeinlagen werden auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten dieses Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto jederzeit verfügen. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (4) Der die nominelle Erhöhung des Kapitalanteils übersteigende Betrag wird einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage der Gesellschaft gutgebracht. Diese Rücklage hat dieselbe Funktion wie die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft. Verluste der Gesellschaft sind zunächst aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft zu

decken. Soweit diese hierzu nicht ausreichen sollte, werden die Verluste mit den Gewinnen der nachfolgenden Jahre ausgeglichen. Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses möglich.

## **§ 6** **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner vertragsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

## **§ 7** **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung

## **§ 8** **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH berechtigt und verpflichtet. Sie und ihr/e Geschäftsführer/innen sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zuständig.

- (5) Die Geschäftsführung hat auf geeignete Weise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Für die Gesellschaft sind die für die Stadt Heiligenhafen geltenden gleichstellungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Heiligenhafen ist auch zuständig für die Gesellschaft.
- (7) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB), der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder andere Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung, nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserbringung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.

**§ 9**  
**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern:
- a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
  - b) 7 weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Stadtvertretung durch Mehrheitsbeschluss.
- Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt,
- 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
  - 2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zur Stadtvertretung oder zur Verwaltung der Stadt Heiligenhafen bestimmend, endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Stadtvertretung oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 3 Satz 2.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (7) Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

**§ 10**  
**Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**  
**Vergütung der Mitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für Ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von jeweils 29,00 Euro monatlich.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat im vorherigen Einverständnis mit den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird der/die erste Geschäftsführer/in bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen bestellt. Der Aufsichtsrat kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat schließt den Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in ab. Er ist ebenso für die Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrages sowie für dessen Kündigung oder anderweitigen Beendigung zuständig.
- 3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- 4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die

Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## **§ 12**

### **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn 50 Prozent des Stammkapitals verzehrt sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Wenn kein/e Gesellschafter/in widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.
- (7) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren je 1.000,00 € Kommanditkapital eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (8) In folgenden Fällen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter erforderlich:
  - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - (c) Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft;
  - (d) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;

- (e) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
  - (f) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
  - (g) Auflösung der Gesellschaft und
  - (h) Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Der/Dem Bürgermeister/in ist das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
  - über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt wurden,
  - über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - über die Entlastung des Aufsichtsrats,
  - über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
  - über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
  - über die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
  - über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den

Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,

- über die Einforderungen der Einlagen,
- über die Rückzahlung von Nachschüssen,
- über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,
- über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge
- über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
- über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
- über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in wahrgenommen. Die Stadtvertretung weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

#### **§ 14** **Wirtschaftsplan**

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.

## **§ 15** **Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die inhaltliche Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Stadt Heiligenhafen und der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

## **§ 16** **Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Vorab erhält die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6 Prozent ihres Stammkapitals. An dem verbleibenden Ergebnis nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet.
- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die GmbH nimmt am Verlust nicht teil.

- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- (5) Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern ist diese Haftungsvergütung als Aufwand zu behandeln.
- (6) Der Komplementär-GmbH werden auch in Verlustjahren sämtliche Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung einschließlich sämtlicher Geschäftsführer-Vergütungen erstattet.

## **§ 17** **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen über die örtliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18** **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes soll gelten, wenn bei

Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heiligenhafen, den

Für die Kommanditistin

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

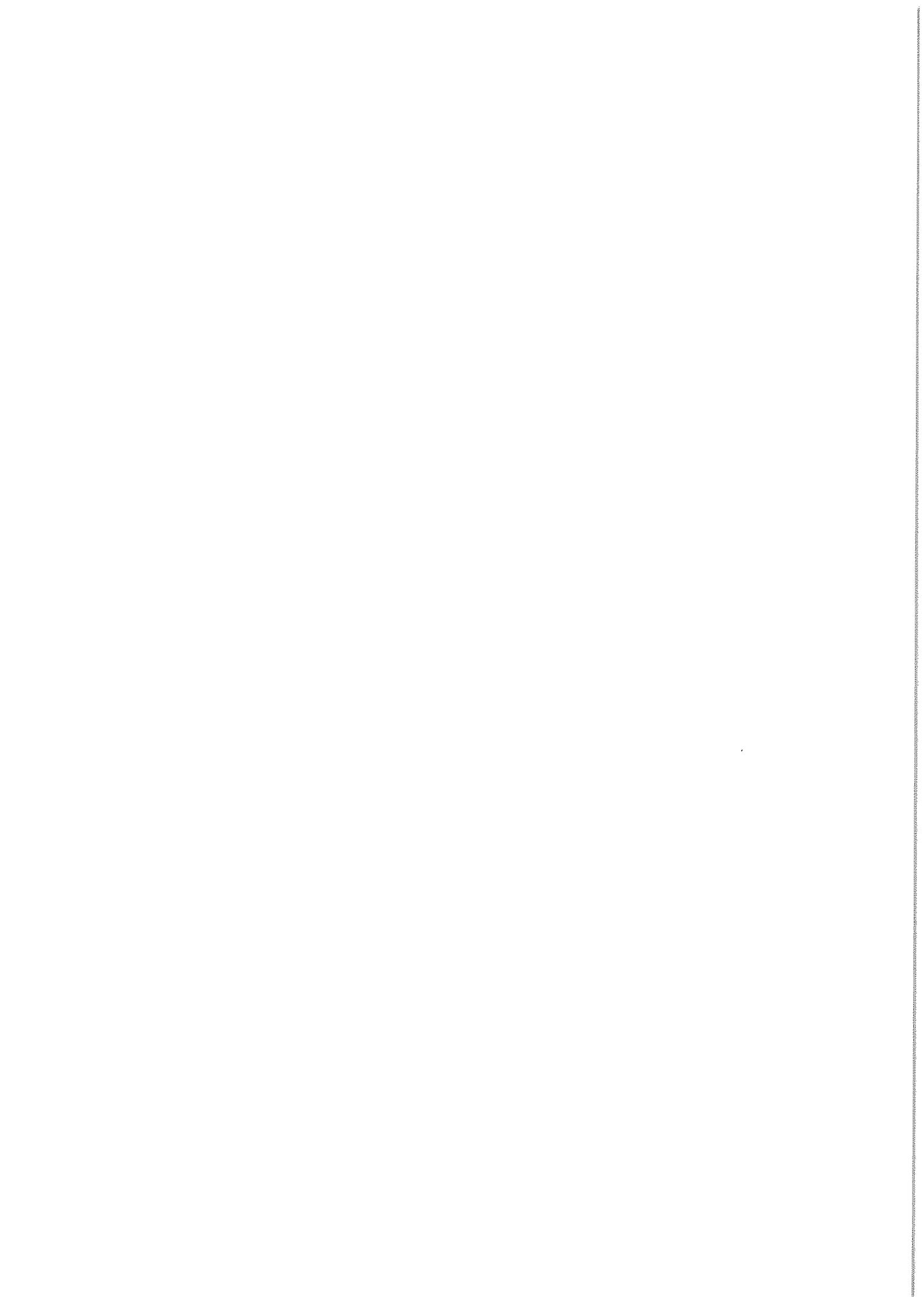
(Siegel)

(Kuno Brandt)

Für die persönlich haftende Gesellschafterin  
HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH

(Manfred Wohnrade)  
Geschäftsführer

(Joachim Gabriel)  
Geschäftsführer





# Der Landrat des Kreises Ostholstein

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23701 Eutin

Bürgermeister  
der Stadt Heiligenhafen  
Markt 4 - 5  
23774 Heiligenhafen

## Stabsstelle Kommunalaufsicht

Stadt Heiligenhafen
Eing 23. NOV. 2020
Abt.: ..... Anl.: .....
..... € / Scheck / Briefmarken

*b. r.*

Geschäftszeichen  
3.15.2-26-21

Auskunft erteilt  
Kim-Eric Borchardt

Telefon 04521 788-420  
Fax 04521 78896-420  
E-Mail k.borchardt@kreis-oh.de

Datum  
17.11.2020

## Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafener Verkehrs- betriebe GmbH & Co. KG

Ihre Anzeige vom 21.10.2020, hier eingegangen am 23.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Anzeige gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Nach durchgeführter Vorprüfung der Anzeige habe ich im Vorwege folgende Hinweise zu geben:

### I. Zu der Anzeige gem. § 108 GO:

1. Das vorliegende Anzeigeverfahren dient im Wesentlichen der Änderung des Wahlverfahrens der städtischen Aufsichtsräte, welches nunmehr ebenso wie bei der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG im Wege der Bestellung per Mehrheitsbeschluss erfolgen soll. Gleichzeitig wird das alte Vertragswerk des Gesellschaftsvertrages an den aktuellen Rechtsstand des Gesellschaftsrechts angepasst und inhaltlich stark an den Muster-Gesellschaftsvertrag des für Inneres zuständigen Ministeriums angelehnt.
2. Der Gesellschaftsgegenstand in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist den aktuellen Gegebenheiten in der Stadt Heiligenhafen angepasst worden. Dabei wurde z. B. der ehemalige Jachthafen in die Marina umbenannt. Eine Erweiterung oder Reduzierung des Gesellschaftsgegenstandes wurde nicht vorgenommen.

Kreishaus  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Telekommunikation  
Telefon: 04521 788-0  
Telefax: 04521 788-600  
E-Mail: info@kreis-oh.de  
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger  
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE 77 21352240 000000 7401  
BIC: NOLADE21HOL

3. Die Anzeige betrifft materiell ferner eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages aufgrund § 102 Abs. 5 Satz 1 GO an die Regelungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Prüfung der einzelnen Regelungen des Gesellschaftsvertrages hat ergeben, dass sämtliche notwendigen Inhalte des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO in den Vertrag aufgenommen wurden. Die notwendige Anpassung ist somit erfolgt.

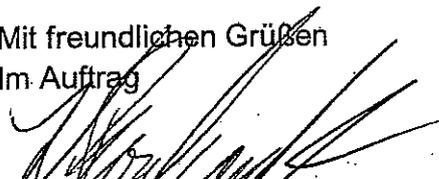
## II. Zu dem vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages:

1. In redaktioneller Hinsicht empfehle ich, in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (folgend: GV) zwischen den Worten „Daseinsvorsorgeaufgaben“ und „einem“ ein Leerzeichen einzufügen. Es wird ebenfalls empfohlen, in § 4 Abs. 2 GV am Ende des Satzes das Euro-Symbol zu entfernen, sofern das ausgeschriebene Wort davor beibehalten wird.
2. Die Regelung des § 9 Abs. 1 GV zur Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat ist zu streichen. Die Vorschriften des Aktienrechts finden aufgrund der einzelnen Regelungen des § 52 GmbHG, hier insbesondere Abs. 1, für den Aufsichtsrat umfänglich Anwendung.
3. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 GV ist dahingehend zu verändern, dass der Aufsichtsrat auf Verlangen eines jeden Mitglieds einberufen werden kann, vgl. § 8 Abs. 7 Satz 5 des erläuterten Muster-Gesellschaftsvertrages (folgend: M-GV) des MILIG (siehe Rundverfügung Nr. 55./2020 vom 09.09.2020). Der M-GV folgt damit § 110 Abs. 1 Satz 1 AktG, welcher gem. § 52 Abs. 1 GmbHG auch für den Aufsichtsrat der Gesellschaft Anwendung findet.
4. Die Ladungsfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 GV sollte entsprechend des § 8 Abs. 7 Satz 2 M-GV auf eine Dauer von 4, 5 oder 6 Wochen erweitert werden, um der kommunalen Gesellschafterin einen angemessenen Zeitraum zur Fassung von Weisungsbeschlüssen einzuräumen.

Ich weise abschließend darauf hin, dass von mir lediglich eine Vorprüfung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen wurde. Etwaige vergabe- und beihilferechtlichen Aspekte entziehen sich der Entscheidungskompetenz der Kommunalaufsichtsbehörde und sind von Ihnen in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die von mir gegebenen Hinweise bitte ich im weiteren Verfahren umfänglich zu beachten. Etwaige Abweichungen sind hinreichend zu begründen. Sofern Sie dies beachten, kann ich Ihnen bereits jetzt ein Absehen von meinem Widerspruchsrecht gem. § 108 Abs. 1 Satz 4 GO in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kim-Eric Borchardt

LTO Wagrien GmbH – c/o HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen  
 FD 31 – Kämmereiamt  
 Durch Hauspost

LTO Wagrien GmbH  
 Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen  
 Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen  
 Telefon (0 43 62) 50 34 0  
 Telefax (0 43 62) 50 34 22  
Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen  
Geschäftsführer: Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel  
Vorsitz im Aufsichtsrat: Georg Rehse  
Eingetragen: Amtsgericht Lübeck HRB 11899 HL  
St-Nr.: 25 22 298 00046  
Ust-IdNr.: DE282543201  
Bankverbindungen: Sparkasse Holstein  
 IBAN: DE64 2135 2240 0179 0535 33  
 BIC: NOLADE21HOL  
 Steuer-Nr.: 22 298 00046 USt-IdNr.: DE 282543201  
 e-mail: [info@hvbkg.de](mailto:info@hvbkg.de) internet: [www.ostseespitze.de](http://www.ostseespitze.de)

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
000-01	Herr Gabriel	<a href="mailto:j.gabriel@hvbkg.de">j.gabriel@hvbkg.de</a>	0	01.10.2020/Ve.

**Gesellschaftsvertrag der LTO Wagrien GmbH**  
 hier: beabsichtigte Neufassung durch die Stadt Heiligenhafen  
 Ihr Schreiben vom 11.09.2020; Aktenzeichen: 331.4.2.1.7

Sehr geehrter Herr Röbig,

in obiger Angelegenheit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 11. September 2020 mit der Aufforderung, zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf für eine umfängliche Neufassung des Gesellschaftsvertrages bis zum 30. September 2020 Stellung zu nehmen. Das ist uns nicht möglich.

Die 1:1-Übertragung des Mustergesellschaftsvertrages für Kommunen des Landes Schleswig-Holstein wird der Konzeption der LTO Wagrien GmbH nicht gerecht.

Die Mitgliedschaft in einer LTO ist u. a. auch für die Stadt Heiligenhafen, wie Ihnen ja bekannt ist, Voraussetzung für die in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang gewährten Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein für die touristischen Infrastrukturprojekte der Stadt Heiligenhafen.

Um die vergaberechtlichen Vorgaben bei den beabsichtigten Vergaben zwischen der LTO Wagrien GmbH und den daran beteiligten Kommunen und kommunalen Eigengesellschaften einhalten zu können, haben wir seinerzeit eine intensive Beratung durch einen Fachanwalt für Vergaberecht in Anspruch genommen und aufgrund dieser Stellungnahme letztlich eine Kooperationsvereinbarung zwischen insgesamt fünf Kommunen und zwei kommunalen Tourismusgesellschaften ausgehandelt und vereinbart.

Darauf fußend wurde dann mit juristischer Hilfe der aktuelle Gesellschaftsvertrag unserer Gesellschaft ausgehandelt und von der Kommunalaufsicht genehmigt.

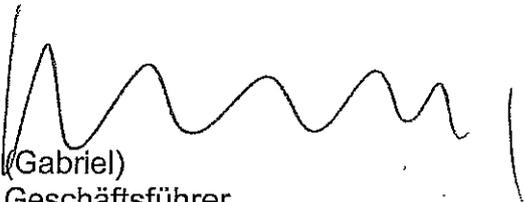
Es handelt sich bei diesem Gesellschaftsvertrag um eine sehr fein austarierte Konstruktion zwischen den vergaberechtlichen Notwendigkeiten und den erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Der von Ihnen jetzt vorgelegte Entwurf einer Änderung dieses Gesellschaftsvertrages kann diesen Notwendigkeiten nicht gerecht werden.

Wir möchten Sie bitten, den Vertragsentwurf vor diesem Hintergrund zu überarbeiten. Hier beispielhaft seien genannt die Folgerungen in § 6, Abs. 6, § 6 Abs. 7, § 6 Absätze 9 und (richtig 10), § 7 Abs. 7 etc.

Neben der HVB und der GTS sind noch die Stadt Oldenburg in Holstein und vier weitere Kommunen Mitgesellschafter der LTO Wagrien GmbH. Vielleicht sollten Sie zunächst eine grundsätzliche Einigung im Gesellschafterkreis anstreben oder es wird ggf. auch aufgrund der besonderen Konstellation auf eine umfängliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages verzichtet und es werden aus dem Mustergesellschaftsvertrages nur die Passagen in den Gesellschaftsvertrag übernommen, die zu keinen vergaberechtlichen und steuerrechtlichen Problemen führen. Dafür sollte dann von Ihnen aber auch noch ein Fachanwalt für Vergaberecht und ein Steuerberater befragt werden. Die Geschäftsführung jedenfalls lehnt in dieser Hinsicht jede Verantwortung für finanzielle Nachteile oder eine existenzielle Bedrohung des Unternehmens ab.

Mit freundlichen Grüßen



(Gabriel)  
Geschäftsführer

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma:

"HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG"

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Das Unternehmen dient in der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Daseinsvorsorgeaufgaben einem öffentlichen Zweck. Insbesondere der Förderung regionalen Wirtschaft und des Tourismus.

(2) Gegenstand der Gesellschaft sind:

- a. der Betrieb eines Kommunalhafens und einer Marina
- b. die Durchführung des Stadtverkehrs,
- c. der Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr,
- d. die Herstellung, die Unterhaltung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen und
- e. die Erbringung kommunaler Leistungen.

(3) Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben, gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dadurch der Gesellschaftszweck gefördert wird.

(4) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft die Interessen der Stadt Heiligenhafen berührt, so ist der/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der/die Bürgermeister/in von den Geschäftsführern/innen jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

### **§ 3** **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4** **Gesellschafter und Einlagen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH. Diese leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
- (2) Einzige Kommanditistin ist die Stadt Heiligenhafen mit einer Kommanditeinlage von 2.000.000,00 Euro €.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 Euro.

### **§ 5** **Gesellschafterkonten**

- (1) Die Kommanditeinlagen werden auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten dieses Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto jederzeit verfügen. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstände, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (4) Der die nominelle Erhöhung des Kapitalanteils übersteigende Betrag wird einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage der Gesellschaft gutgebracht. Diese Rücklage hat dieselbe Funktion wie die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft. Verluste der Gesellschaft sind zunächst aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft zu

decken. Soweit diese hierzu nicht ausreichen sollte, werden die Verluste mit den Gewinnen der nachfolgenden Jahre ausgeglichen. Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses möglich.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner vertragsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

## **§ 7**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH berechtigt und verpflichtet. Sie und ihr/e Geschäftsführer/innen sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zuständig.

- (5) Die Geschäftsführung hat auf geeignete Weise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Für die Gesellschaft sind die für die Stadt Heiligenhafen geltenden gleichstellungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Heiligenhafen ist auch zuständig für die Gesellschaft.
- (7) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB), der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder andere Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung, nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserbringung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.

**§ 9**  
**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern:

- a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
- b) 7 weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Stadtvertretung durch Mehrheitsbeschluss bestellt werden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt,

1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.

(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(4) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zur Stadtvertretung oder zur Verwaltung der Stadt Heiligenhafen bestimmend, endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Stadtvertretung oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 3 Satz 2.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

(6) Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

## § 10

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates Vergütung der Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für Ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von jeweils 29,00 Euro monatlich.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11** **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat im vorherigen Einverständnis mit den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird der/die erste Geschäftsführer/in bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen bestellt. Der Aufsichtsrat kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat schließt den Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in ab. Er ist ebenso für die Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrages sowie für dessen Kündigung oder anderweitigen Beendigung zuständig.
- 3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- 4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die

Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## **§ 12**

### **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn 50 Prozent des Stammkapitals verzehrt sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Wenn kein/e Gesellschafter/in widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.
- (7) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren je 1.000,00 € Kommanditkapital eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (8) In folgenden Fällen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter erforderlich:
  - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - (c) Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft;
  - (d) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;

- (e) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
  - (f) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
  - (g) Auflösung der Gesellschaft und
  - (h) Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Der/Dem Bürgermeister/in ist das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
  - über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt wurden,
  - über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - über die Entlastung des Aufsichtsrats,
  - über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
  - über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
  - über die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
  - über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den

Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,

- über die Einforderungen der Einlagen,
- über die Rückzahlung von Nachschüssen,
- über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,
- über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge
- über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
- über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
- über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in wahrgenommen. Die Stadtvertretung weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

## **§ 14** **Wirtschaftsplan**

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.

## **§ 15** **Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die inhaltliche Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Stadt Heiligenhafen und der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

## **§ 16** **Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Vorab erhält die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6 Prozent ihres Stammkapitals. An dem verbleibenden Ergebnis nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet.
- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die GmbH nimmt am Verlust nicht teil.

- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- (5) Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern ist diese Haftungsvergütung als Aufwand zu behandeln.
- (6) Der Komplementär-GmbH werden auch in Verlustjahren sämtliche Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung einschließlich sämtlicher Geschäftsführer-Vergütungen erstattet.

## **§ 17** **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen über die örtliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18** **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes soll gelten, wenn bei

Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heiligenhafen, den

Für die Kommanditistin

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister



(Siegel)

(Kuno Brandt)

Für die persönlich haftende Gesellschafterin  
HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH



(Manfred Wohnrade)  
Geschäftsführer

(Joachim Gabriel)  
Geschäftsführer

